

Miet- und Benutzungsbedingungen für die kommunalen kulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) vom 01.01.2014

Widmungszweck:

In den kommunalen kulturellen Einrichtungen (Stadtteilzentren, Freizeitheime und Bürgerhaus Misburg) werden für alle Bewohner¹ Angebote mit dem Ziel unterbreitet, möglichst viele Bewohner aktiv am kulturellen Leben teilhaben zu lassen. Die kommunalen Kultureinrichtungen streben an, auch mit anderen Trägern gemeinwohlorientierter Angebote zu kooperieren und dadurch zu einem lebendigen, toleranten Miteinander beizutragen. Den auf Information und Bildung sowie Unterhaltung ausgerichteten Bedürfnissen der Bevölkerung soll entsprochen werden, soweit dies die Möglichkeiten der Einrichtungen zulassen.

Nutzer der kommunalen Stadtteilkultureinrichtungen sind diejenigen, deren verfassungsmäßige Zielsetzung der freiheitlich – demokratischen Grundordnung entspricht, diese in den Aktivitäten zum Ausdruck kommt und deren Gesamtbild in der Öffentlichkeit dieser Zielsetzung wie auch dem o.g. Widmungszweck der Einrichtungen entspricht. Die Landeshauptstadt Hannover überlässt im Rahmen dieses Widmungszwecks als Vermieterin die Räume in ihren kulturellen Stadtteileinrichtungen außerhalb der Schließzeiten (z. B. in den Sommermonaten und an den gesetzlichen Feiertagen) Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen zu den nachstehenden Bedingungen, die mit dessen Abschluss Gegenstand eines jeden Mietvertrages werden.

1. Für die Überlassung der Räume hat der Mieter¹ eine Miete zu entrichten. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Einordnung des Mieters bzw. der Veranstaltung in die Gruppen I und II in Verbindung mit den im Anhang einzeln aufgeführten Mietsätzen und Zuschlägen.

Es zählen zur

Gruppe I Anmietungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten von Vereinen, Initiativen und der öffentlichen Hand, die gemeinwohlorientiert sind, sowie von Privatpersonen; es sei denn, die Veranstaltungen haben einen überwiegend gewinnorientierten Charakter,

Gruppe II sonstige Anmietungen, insbesondere Anmietungen von gewinnorientierten Veranstaltern

Die Vermieterin ist in besonders begründeten Ausnahmefällen berechtigt, hinsichtlich der Miethöhe für beide Preisgruppen **Sondervereinbarungen** abzuschließen. Darüber hinaus kann eine Reinigungspauschale, eine Pauschale für erhöhten Energieverbrauch und eine Pauschale für die Garderobennutzung im Mietvertrag festgesetzt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Nutzung erforderlich ist.

2. Die im Anhang aufgeführten Mietsätze gelten für eine Vermietung von **drei Stunden**. Wird diese Mietzeit überschritten, so erhöht sich die Miete für jede weitere angefangene Stunde um ein Drittel.

3. Die angemieteten Räume stehen dem Mieter mit Beginn der Mietzeit, längstens bis 23.00 Uhr - Werkräume bis 22.00 Uhr - zur Verfügung. Von dieser zeitlichen Begrenzung kann im Ausnahmefall abgewichen werden. Bei einer Vermietung über 23.00 Uhr hinaus wird dem Mieter für jede angefangene Stunde ein pauschaler Zuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für notwendige Vorbereitungszeiten werden bei der Nutzung von Sälen grundsätzlich Zuschläge auf der Basis der Mietkategorie I (Übungsräume) erhoben.

4. Alle Mietverträge bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform. Soweit sie nicht vor Ort in den städtischen Einrichtungen abgeschlossen werden, erhält der Mieter auf seine Vorbestellung das von der Vermieterin unterzeichnete Vertragsangebot, welches zu unterzeichnen ist und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebotes der Vermieterin zurückzusenden ist. Der Vertragsabschluss ist auch per Fax möglich.

5. **Die Miete wird mit Vertragsabschluss fällig. Erfolgt die Anmietung mehr als einen Monat im Voraus, dann ist die Miete spätestens einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit fällig.** In der Gruppe I kann die Vermieterin eine spätere Fälligkeit bestimmen. Die Miete ist entweder bar zu entrichten oder auf ein dem Mieter zu benennendes Konto zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Verzugszinsen fällig. Bei Dauermieten ist die Miete am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres fällig.

6. Der Mieter kann bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Vermieterin darf im Fall eines späteren Rücktritts folgende Kosten berechnen:

¹ Hinweis zur Sprachregelung:

Der Artikel „der, die oder das“ ist bei Personenbezeichnungen oder bei der Bezeichnung von Personengruppen nicht generell als Markierung des Geschlechts zu verstehen (Institut der deutschen Sprache, Mannheim).

Das gilt auch für die vorliegenden Miet- und Benutzungsbedingungen. Sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, ist stets die männliche und weibliche Form gemeint.

bis drei Wochen vor dem Termin	25 % der vereinbarten Miete,
bis zwei Wochen vor dem Termin	50 % der vereinbarten Miete,
bis eine Woche vor dem Termin	75 % der vereinbarten Miete.

Die Verpflichtung zur Zahlung der anteiligen Kosten entfällt, wenn ein entsprechender Vertrag der Vermieterin mit einem akzeptablen Ersatzmieter für den vereinbarten Termin zustande kommt. Der Rücktritt ist schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Fristenberechnung ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Vermieterin.

7. Die Überlassung der Räume kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vermieterin im Vorfeld abgelehnt werden. Nach Vertragsschluss kann die Vermieterin bei Vorliegen wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Mieter, der Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer andere Besucher bzw. das Personal der Vermieterin stören, belästigen, gefährden oder wenn mit strafbaren Handlungen, Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen zu rechnen ist, die in zumutbarer Weise weder verhindert noch behoben werden können, oder
- ein Nachweis über die Zahlung des Mietzinses nicht vor Nutzung der Räume erbracht werden kann.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner im Vertrauen auf die Durchführung der Veranstaltung gemachten Aufwendungen.

8. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher die der Sitzplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Selbsthilfe berechtigt und kann vom Mieter Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch, falls die vermieteten Räume sowie mitbenutzte Nebenräume und Toiletten über das normale Maß hinaus verschmutzt worden sind und von der Vermieterin besonders gereinigt werden mussten. In besonderen Fällen kann bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer Reinigungspauschale gefordert werden.

9. Das Personal für Kartenverkauf, Programmablauf oder Einlasskontrolle stellt der Mieter. Bei Kartenvorverkauf durch Personal der Vermieterin erhält diese die ortsübliche Vorverkaufsgebühr von 10 %. Bei Saalveranstaltungen ist der Mieter im Einvernehmen mit der Vermieterin berechtigt, die Garderobe mit eigenem Personal zu besetzen.

10. Die Aufsicht führenden Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die gemieteten Räume zum Zweck der Aufsichtsführung und der Überwachung des Widmungszwecks zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

11. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist untersagt. Mieter, die den Verzehr von Speisen oder Getränken wünschen, haben die entsprechenden Vereinbarungen mit der jeweiligen Leitung der Gastronomie zu treffen. Eine entsprechende Mitteilung über den Abschluss des Mietvertrages ergeht an die Leitung der Gastronomie. Falls Anlass zu der Annahme besteht, der Mieter handelt dieser Bestimmung zuwider, kann vor einer Vermietung eine Kautionshöhe von 10 € pro Person verlangt werden. Diese Kautionshöhe wird zurückgezahlt, wenn die Veranstaltung ordnungsgemäß abgelaufen ist.

12. Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.

13. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

14. Für alle durch den Mieter, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang. Er stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung der gemieteten Räume ohne Verschulden der Vermieterin entstehen.

15. Die Vermieterin ist berechtigt, abweichend von diesen Miet- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

16. Führt der Mieter GEMA - pflichtige (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Mieter. Bei Zuwiderhandeln ist der Mieter verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

17. Diese Miet- und Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.01.2014.